



Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 14.10.1993 die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung beschlossen, der Beschluß wurde ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

..... 15.10.1993 .....  
 Datum .....  
 1. Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger wurde durch Aufklärungsversammlung und schriftliche Aufforderung durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB), am 18.11.1993

..... 19.11.1993 .....  
 Datum .....  
 1. Bürgermeister

Der Planentwurf in der Fassung vom ..... hat vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

..... 20.12.1993 .....  
 Datum .....  
 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 03.02.1994 die Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

..... 04.02.1993 .....  
 Datum .....  
 1. Bürgermeister

Anzeigevermerk (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 20. DEZ. 1995 ortsüblich bekannt gemacht. Damit tritt die Ortsabrundungssatzung in Kraft (§ 12 BauGB). Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB).

..... 21. Dez. 1995 .....  
 Datum .....  
 1. Bürgermeister



# ORTSABRUNDUNG

**GRENZE FÜR DEN IM  
 ZUSAMMENHANG BEBAU-  
 ORTSTEIL  
 § 34, ABS. 4 BAUGB**

**MARKT : GEISELWIND  
 ORTSTEIL : BURGGRUB  
 KREIS : KITZINGEN**

**1 : 1000**

**INGENIEURBÜRO RAIN**  
 EICHENDORFFSTRASSE 5 970  
 TEL. 0931 / 75074 FAX 0931

DATUM 04.11.1993  
 GEÄNDERT

